

Statuten

Totalrevision 2025

Verwendete Abkürzungen

ENV	Eidgenössischer Nationalturnverband
AFGN	Association fédérale des gymnastes aux jeux nationaux
ZV	Zentralvorstand
DV	Delegiertenversammlung
TV	Teilverbände
STV	Schweizerischer Turnverband

I Name – Zweck – Verantwortlichkeit

Art. 1 Name

Eidgenössischer Nationalturnverband (Kurz: ENV)

Association fédérale des gymnastes aux jeux nationaux (Kurz: AFGN)

Der Eidgenössische Nationalturnverband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des ENV befindet sich am Wohnort des jeweiligen Zentralpräsidiums. Bei einem Co-Präsidium ist der Sitz am Wohnort des im Alphabet erstgenannten Ortes.

Art. 3 Zweck

Der ENV

- ermöglicht und fördert Nationalturnsport und Bewegung
- leistet einen aktiven Beitrag zur sportlichen Nachwuchsförderung
- anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- pflegt Traditionen in Verbindung von Sport und Kultur
- leistet einen vorbildlichen Beitrag für Toleranz, Solidarität und Fairness
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

Art. 4 Bedeutung

Der ENV

- tritt durch die Organisation von nationalen Wettkämpfen an die Öffentlichkeit
- ist sich der Bedeutung und Verantwortung des Sports in Staat und Gesellschaft bewusst
- pflegt einen aktiven Austausch und die Zusammenarbeit mit nationalen, interkantonalen und kantonalen Sportverbänden und kann dafür Partnerschaften eingehen, wenn sich diese mit den Zielsetzungen des ENV vereinbaren lassen

Art. 5 Beziehungen

Der ENV kann sich zum Zwecke der Förderung des Nationalturnens anderen Sportorganisationen anschliessen. In der Organisation, Führung und Verwaltung des Verbandes ist der ENV selbständig. Vereinbarungen regeln die Tätigkeitsbereiche zwischen ENV und anderen Organisationen, insbesondere auch mit dem STV.

Art. 5.1 Partnerschaften, Sponsoring

Der Zentralvorstand kann mit Unternehmen und Organisationen zwecks materieller oder finanzieller Mittelgewinnung Partnerschaften eingehen und Verträge unterzeichnen.

Art. 6 Verbandssprache

Die Verbandssprache ist Deutsch. Wichtige Dokumente können in die französische Sprache übersetzt werden.

Art. 7 Regelwerke

Der Zentralvorstand kann Reglemente, Richtlinien und Weisungen (nachstehend Regelwerke) erlassen. Die Genehmigung erfolgt durch die Verbandskonferenz mit einfachem Mehr.

II Ethik und Doping

Art. 8 Ethik

Der ENV setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der ENV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verband.

Art. 8.1 Ethik-Statut

Der ENV und seine Mitglieder wie auch die Mitglieder der Teilverbände unterstehen dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Der ENV sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem ENV angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Art. 9 Doping

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der ENV und seine Mitglieder sowie die Mitglieder der Teilverbände halten sich an das Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Art. 10 Verstösse

Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut und das Doping-Statut können von Swiss Sport Integrity untersucht und vom Schweizer Sportgericht beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der ENV anerkennt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity sowie des Schweizer Sportgerichts zur Untersuchung und zur Beurteilung von mutmasslichem Fehlverhalten und von Misständen im Verband.

III Mitgliedschaft

Art. 11 Mitglieder

Der ENV kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Teilverband (kantonaler oder interkantonaler Verband)
- Ehrenmitglied
- Natürliche und juristische Person, sofern sie die Erhaltung des Nationalturnens fördert und unterstützt. Diese Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 12 Aufnahme

Mitglieder, die dem ENV beitreten möchten, haben dem Zentralvorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Verbände haben ihre Statuten beizulegen.

Nach Prüfung informiert der ZV die Mitglieder über das Aufnahmegesuch und unterbreitet es mit seinem Antrag der DV.

Art. 13 Austritt

Austritte sind dem Zentralvorstand mindestens sechs Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich mitzuteilen.

Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, die oder deren Organe vorsätzlich oder grobfahrlässig die Statuten oder Regelwerke des ENV verletzen, können ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird durch die DV auf begründeten Antrag des ZV beschlossen.

Art. 15 Wiederaufnahme

Ein Teilverband, der wieder aufgenommen werden möchte, muss dem ZV unter Beilage der Statuten ein begründetes, schriftliches Gesuch einreichen.

Nach Prüfung informiert der ZV die Mitglieder über das Wiederaufnahmegesuch und unterbreitet es mit seinem Antrag der DV.

Nach einem Ausschluss kann das Wiederaufnahmegesuch erst nach einer Wartefrist von zwei Jahren gestellt werden.

Art. 16 Anspruch

Nach dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des ENV.

Art. 17 Ehrungen

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden respektive die Verdienstnadel kann erhalten, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienst des ENV erworben oder wer sich um die Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht hat.

Art. 17.1 Verantwortlichkeit

Für die Ernennung der Ehrenmitglieder ist die DV verantwortlich. Die Vergabe der Verdienstnadel erfolgt durch den ZV.

Die Teilverbände und Ehrenmitglieder haben ein Antragsrecht.

Art. 17.2 Richtlinien

Die detaillierten Voraussetzungen werden in separaten Richtlinien geregelt.

III Rechte und Pflichten

Art. 18 Rechte

- Die Teilverbände und Ehrenmitglieder können zuhanden der DV und der Verbandskonferenz Anträge stellen
- Die Teilverbände sind in Bezug auf Organisation und Verwaltung selbständig
- Die Teilverbände vertreten die Interessen ihrer Mitglieder

Art. 19 Pflichten

- Mitglieder unterstützen den ENV zur Erreichung der gesetzten Ziele und Vorhaben
- Sie halten Statuten, Regelwerke und Vereinbarungen des ENV ein
- Sie anerkennen die Bestimmungen im Bereich Ethik und Doping, die der ENV – oder bei dessen fehlen - der STV erlassen hat bzw. denen sich der ENV oder der STV unterstellt hat, insbesondere das Ethik-Statut und das Doping-Statut, und verhalten sich entsprechend. Sie implementieren und verbreiten diese Verhaltensprinzipien und Bestimmungen bei ihren Mitgliedern
- Bezahlen dem ENV innert Frist einen Mitgliederbeitrag

Art. 19.1 Besondere Pflichten der Teilverbände

- Durchführung von Wettkämpfen, Kursen und Lagern nach ihren Möglichkeiten
- Teilnahme unter Bezeichnung der Delegierten an der DV und an der Verbandskonferenz
- Unterbreiten dem Zentralvorstand zur Genehmigung Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten
- Informieren den Zentralvorstand unaufgefordert über das Verbandsgeschehen; insbesondere über die Agenda, Wechsel in Vorstand, Gremien oder Kommissionen sowie besondere Vorkommnisse, Probleme oder Mitgliederausschlüsse

V Organe

Art. 20 Organe

Die Organe des ENV sind:

- Delegiertenversammlung
- Kontrollstelle
- Verbandskonferenz
- Zentralvorstand

Art. 21 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des ENV und setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Teilverbände
- den Ehrenmitgliedern des ENV
- den übrigen Mitgliedern des ENV
- den Mitgliedern der Kontrollstelle
- den Funktionären des ENV
- den Mitgliedern des Zentralvorstands

Zusätzlich können eingeladen werden:

- Gäste vom ENV und vom organisierenden Gremium

Art. 21.1 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

- Sechs Delegierte pro Teilverband
- Ehrenmitglieder ENV
- Mitglieder Zentralvorstand
- Mitglieder Kontrollstelle
- Funktionäre ENV

Jede Person kann nur ein Stimmrecht ausüben.

Art. 21.2 Delegierte Teilverbände

Die Wahl der Delegierten ist Sache der Teilverbände.

Art. 21.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die DV hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des jährlichen Budgets
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Wahl der Mitglieder des ZV und Wahl des Zentralpräsidiums
- Wahl der Kontrollstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung einer Ehrung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevisionen der Statuten des ENV
- Beschlussfassung über die Auflösung des ENV
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl des Organisations der Eidgenössischen Wettkämpfe und der Schweizermeisterschaften

Art. 21.4 Einberufung

Die ordentliche DV findet jährlich in der Regel in den ersten sechs Monaten des Jahres statt.

Sie wird vom ZV einberufen und durch das Zentralpräsidium geleitet.

Die Einladung mit der Traktandenliste, den Anträgen und den Finanzunterlagen ist spätestens vier Wochen vor der DV den Eingeladenen gemäss Art. 21 elektronisch oder auf dem Postweg zuzustellen.

Ort und Zeitpunkt der DV bestimmt der ZV. Die Organisation wird einem Teilverband übertragen.

Art. 21.5 Anträge

Die Aufnahme von nicht traktandierten Geschäften, Anträgen und von Wahlvorschlägen, die nicht mindestens acht Wochen vor der DV dem ZV eingereicht werden, müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 21.6 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche DV wird einberufen, wenn

- der ZV dies für notwendig erachtet
- ein Drittel der Teilverbände dies schriftlich und mit Antrag des zu behandelnden Geschäfts verlangt.

Wird eine ausserordentliche DV durch die Verbände verlangt, so ist diese innert sechs Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die DV findet innert drei Monaten nach Versand der Einladung statt.

Nur das zur Behandlung beantragte Geschäft darf behandelt werden.

Art. 21.7 Verfahren

Die Abstimmungen erfolgen offen und es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Zentralpräsidium mit Stichentscheid. Die Delegierten können durch einfaches Mehr geheime Abstimmung beschliessen.

Die Wahlen erfolgen geheim, wenn sich mehrere Kandidat:innen um eine Vakanz bewerben. Für den ersten und den zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Beim dritten Wahlgang gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist für ein Amt nur ein:eine Kandidat:in nominiert, gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für alle wählbaren Organe des ENV.

Für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, für die Teil- oder Totalrevision der Statuten oder für die Auflösung des ENV ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Mitglieder der Kontrollstelle amten zusammen mit den Stimmzählenden als Wahl- und Abstimmungsbüro.

Art. 22 Kontrollstelle

Art. 22.1 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Mitgliedern bzw. Delegierte eines Teilverbandes zusammen. Mitglieder der Kontrollstelle dürfen dem Zentralvorstand nicht angehören.

Art. 22.2 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit darf vier Legislaturperioden nicht überschreiten. Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet.

Art. 22.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitglieder der Kontrollstelle haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Prüfung der Rechnungslage gemäss den gesetzlichen Vorgaben
- Schriftliche Berichterstattung zuhanden der DV mit Antragstellung
- Stimm- und Antragsrecht an der DV

Art. 23 Verbandskonferenz

Die Verbandskonferenz setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des administrativen Bereichs der Teilverbände
- den Mitgliedern des technischen Bereichs der Teilverbände
- den Kommissionsmitgliedern des ENV
- den Mitgliedern des Zentralvorstands

- Zusätzlich können eingeladen werden
- Gäste und OK-Delegationen von nationalen Anlässen

Art. 23.1 Stimmrecht

Die Anwesenden Mitglieder der Teilverbände, der Kommissionen und des Zentralvorstandes haben je ein Stimmrecht.

Jede Person kann nur ein Stimmrecht ausüben.

Art. 23.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Verbandskonferenz hat folgende Kompetenzen

- Genehmigung von Regelwerken
- Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Verbänden oder Organisationen

Im Übrigen ist die Verbandskonferenz ein Konsultativorgan.

Art. 23.3 Einberufung

In der Regel finden jährlich drei Verbandskonferenzen statt, wobei eine Verbandskonferenz lediglich technischen Belangen und eine Verbandskonferenz lediglich administrativen und finanziellen Belangen gewidmet sein kann.

Die Verbandskonferenz wird vom ZV einberufen und von einem ZV-Mitglied geleitet.

Die Einladung mit der Traktandenliste, den zu behandelnden Themen und unter Vorlage der zu genehmigende Regelwerke oder Vereinbarungen ist spätestens drei Wochen vor der Verbandskonferenz den Eingeladenen gemäss Art. 23 elektronisch zuzustellen.

Ort und Zeitpunkt der Verbandskonferenz bestimmt der ZV.

Art. 23.4 Verfahren

Die Abstimmungen erfolgen offen und es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende ZV-Mitglied mit Stichentscheid.

Art. 24 Zentralvorstand

Der ZV ist das höchste Führungsorgan des ENV.

Der ZV zählt zwischen fünf bis neun Mitgliedern:

- Zentralpräsidium
- Verantwortlicher Finanzen
- vier bis sieben Mitgliedern

Im ZV soll eine ausgewogene männliche und weibliche Geschlechterteilung vertreten sein.

Art. 24.1 Konstituierung

Der ZV konstituiert sich selber. Aus deren Mitte ist mindestens eine technische Vertretung zu bestimmen.

Art. 24.2 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit darf vier Legislaturperioden nicht überschreiten. Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet.

Art. 24.2.1 Präsidium

Eine vorhergehende Amtszeit als ZV-Mitglied wird nicht angerechnet.

Art. 24.3 Amtsantritt

Der Amtsantritt erfolgt auf das Verbandsjahr.

Art. 24.4 Ergänzungswahl

Im Falle einer Vakanz kann der ZV einen Ersatz bestimmen, der in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers eintritt. Die Ergänzungswahl erfolgt an der nächsten DV.

Art. 24.5 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstands sind:

- Ausführung der Beschlüsse der DV und der Verbandskonferenz
- Festlegung der strategischen Zielsetzungen
- Festlegung der Organisationsstruktur des ENV
- Festlegung der Fachbereiche, Kommissionen und Regelung der Kompetenzen und Aufgaben
- Wahl der Kommissionsmitglieder und weiteren Funktionären des ENV
- Einsetzen von Projektgruppen und Regelung der Kompetenzen und Aufgaben
- Bestimmen von Vertretungen in Gremien anderer Verbände oder Organisationen
- Genehmigung von Statuten der Teilverbände
- Ausarbeitung von Statuten und Regelwerke
- Genehmigung von Vorlagen der Kommissionen und Ressorts, sofern diese nicht in die Kompetenz der DV oder Verbandskonferenz fallen
- Verwaltung der Verbandsfinanzen und Rechenschaftsablage an der DV
- Genehmigung vom Jahresprogramm
- Vergabe, Organisation und Durchführung von Schweizermeisterschaften und eidgenössischen Anlässen
- Informiert transparent in geeigneter Weise über wichtige Entscheidungen
- In dringenden Fällen kann der ZV Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der DV oder Verbandskonferenz fallen. Solche Beschlüsse sind durch die nächste DV bzw. Verbandskonferenz zu ratifizieren.

Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 24.6 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der ZV vertritt den Verband nach aussen. Er kann die Vertretungsbefugnis im Rahmen der Organisationsstruktur delegieren.

Das Zentralpräsidium oder das Vizepräsidium zeichnet mit einem weiteren ZV-Mitglied zu zweien rechtsverbindlich.

VI Finanzen

Art. 25 Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen besteht aus der Gesamtheit aller Vermögenswerte des ENV.

Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen des ENV bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Verbandsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- Abgaben von Veranstaltungen
- Subventionen
- Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- freiwillige Beiträge, Schenkungen, Legate

Art. 27 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und Zentralvorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 28 Ausgaben

Die Ausgaben des ENV bestehen insbesondere aus:

- Entschädigung der ENV Funktionäre
- Auslagen für Kurse, Lager oder sonstige Veranstaltungen
- Beiträge an Partnerorganisationen
- Verwaltungskosten
- Interne Anlässe
- Anschaffungen

Die zulässigen Ausgaben sind im von der DV verabschiedeten Budget festgelegt. Der Zentralvorstand kann über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal CHF 3'000.00 pro Fall und insgesamt über maximal 10% des budgetierten Totalaufwandes pro Jahr entscheiden.

Art. 29 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

Art. 30 Vermögensanlage

Das Vermögen darf nicht für spekulative Zwecke eingesetzt werden.

XII Schlussbestimmungen

Art. 31 Geschäftsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 32 Datenschutz

Der ENV legt Wert auf den Datenschutz und beachtet die jeweils gültigen, gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Die Mitgliederdaten, Adressen und personenbezogene Angaben werden nur für die Erfüllung des Verbandszwecks gesammelt und verwendet.

Fotos und Videos im Zusammenhang mit Verbandsaktivitäten dürfen vom ENV frei verwendet werden. Die Verantwortlichen achten darauf, dass dabei keine Personen unvorteilhaft dargestellt werden.

Art. 33 Archiv

Der ENV unterhält zur Aufbewahrung wichtiger Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv respektive eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 34 Auflösung

Die Auflösung des ENV kann nur an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Die ausserordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 1/3 der Stimmberechtigten Mitglieder des Verbands anwesend sind und mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten sich für die Auflösung aussprechen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. März 2025 die Statuten vom 20. Januar 2001. Sie treten per sofort in Kraft.

29. März 2025

Eidgenössischer Nationalturnverband

Zentralpräsident



Kurt Zemp

Administration



Evi Künzli